

Wochenbrief Nr. 19

21. Mai bis 31. Mai 2021

Stand: 31.05.2021, 13:00 Uhr

Informationen zur Landtagswahl

Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau

Social-Media im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

Infoveranstaltung zum Vorbereitungskurs Landwirtschaftsmeister der TLLLR

Geplantes Medientraining im Juni abgesagt

Initiative Milch

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Termine

Informationen zur Landtagswahl

(Erik Hecht) Um Landwirtinnen und Landwirten einen Überblick über die agrarpolitischen Positionen der zur Landtagswahl antretenden Parteien zu bieten, hat der Bauernverband auf mehreren Wegen Informationen zusammengestellt.

Das sind u.a. die 10 Wahlprüfsteine, die Sie unter folgenden Link finden:
<https://www.bauernverband-st.de/landtagswahl-sachsen-anhalt-2021-wahlpruefsteine-2021/>

Auch haben wir kurze Video-Botschaften der Parteien eingeholt. Die Parteien wurden u.a. befragt, wie sie zu einer möglichen Teilung des aktuellen MULE stehen. Die Videos finden Sie bei <https://www.instagram.com/machtlaune/channel/>, wenn Sie auf „IGTV“ klicken.

Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau

(Nadine Börns) Die Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau, welche vom Deutschen Bauernverband und den Landesbauernverbänden erarbeitet wurde, ist im Anhang 1 des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) aufgenommen. Mit der Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau werden für die Praxis Informationen und Hilfestellungen gegen Unkräuter, Ungräser, tierische Schaderreger, Viren, Pilzkrankheiten und Lagerkrankheiten/Vorratsschutz durch praktische Empfehlungen und Handlungsanweisungen gegeben.

Die Leitlinie steht unter bauernverband.de unter „DBV Positionen“ → „Positionen und Beschlüsse“ → „Leitlinie zum integrierten Pflanzenschutz im Getreidebau“ zum Download bereit.

Social-Media im Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.

(Jacqueline Bauer) Die Bedeutung von sozialen Netzwerken wächst, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Auch der Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V. nutzt diese Form der Kommunikation, seit April 2020 gibt es unseren Instagram-Kanal [@machtlaune](#). Damit wir bei Instagram weiterwachsen können, brauchen wir bildstarke Aufnahmen aus der Praxis. Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Bilder (oder kurze Videos) aus Ihrem Alltag zuschicken: Das können Tierfotos sein, ein Bild von der anstehenden Ernte oder Landtechnik im Einsatz. Wir freuen uns über jedes Material und versuchen es auf unserem Kanal einzubauen. Wenn Sie uns Bilder oder Videos schicken möchten, bitte per WhatsApp an: 0151/1721244.

Die Mitglieder, die nicht auf Instagram aktiv sind, haben nun eine Möglichkeit über unsere Webseite die Instagram-Inhalte abzurufen. Unter dem Menüpunkt *Öffentlichkeitsarbeit* -> *Unsere Social-Media-Aktivitäten* kann sich jeder ein Bild über unsere aktuellen Aktivitäten bei Instagram machen.

Des Weiteren suchen wir medienaffine Mitglieder, die mit uns gemeinsam Videos drehen möchten, um Städtern und Nicht-Landwirten die Liebe zur Landwirtschaft nahezubringen. Wenn Sie Interesse haben, schicken Sie uns eine Nachricht an die oben genannte Nummer oder schreiben Sie an jbauer@bauernverband-st.de

Infoveranstaltung zum Vorbereitungskurs Landwirtschaftsmeister der TLLLR

(Dr. Ines Okunowski) Das Landesverwaltungsamt, zuständige Stelle/Behörde für die Berufsbildung in den Berufen der Land- und Hauswirtschaft Sachsen-Anhalt, informiert, dass das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu einer **Informationsveranstaltung zum Vorbereitungslehrgang Landwirtschaftsmeister (m/w/d) am 09. Juni 2021** nach Oldisleben einlädt. Start des Kurses ist im Oktober 2021 geplant.

Als **Anlage 1** ist die Einladung mit den Inhalten der Veranstaltung beigefügt. Eine Anmeldung ist von Interessenten unter der E-Mailadresse: berufsbildung@tlllr.thueringen.de unbedingt notwendig.

Geplantes Medientraining im Juni abgesagt

(Dr. Ines Okunowski) Das vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. gemeinsam mit der Andreas Hermes Akademie (AHA) in Barleben für den 18.-19.06.2021 geplante Medientraining wurde abgesagt.

Vorbereitungen für eine Veranstaltung im **November 2021** sind bereits gestartet. Weitere Informationen werden in Kürze bekanntgegeben und die Unterlagen zur verbindlichen Anmeldung zur Verfügung gestellt.

Initiative Milch

(Caroline Lichtenstein) Passend zum „Tag der Milch“ am 01.06.2021 startet die Branchenkommunikation des Milchsektors unter dem Absender „Initiative Milch“. Auf der Seite www.initiative-milch.de sind ab nun die ersten Aktivitäten zu sehen, darunter ein Interview mit der Geschäftsführerin Kerstin Wriedt.

Unter dem Motto „Ohne Milch, ohne Mich“ ist auch ein erster Imagefilm erschienen, der mit folgendem Link zu sehen ist: www.youtube.com/watch?v=30e6h1z7nCo

Versicherung von ausländischen Saisonarbeitskräften und Erntehelfern

(Marcus Rothbart) Wenn Sie einen betrieblichen Absicherungsbedarf für ausländische Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer haben, so können Sie direkt über die Homepage der Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH unter [Finanzen und Versicherungen | Agrardienste Sachsen-Anhalt](#) auf die nötigen Formulare unseres Partners **HanseMercur Reiseversicherungs AG** zugreifen und ihre entsprechende Versicherung einfach online abschließen.

Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021

(Jana Unger) Aufgrund einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 in zahlreichen Landkreisen in Sachsen-Anhalt ist die „Bundesnotbremse“ aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz aktuell nicht mehr anzuwenden. Seit dem 25.05.2021 gilt die neue Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus, die weitere Lockerungen vorsieht und in Aussicht stellt. Wo eine Testpflicht vorgesehen ist, sind vollständig Geimpfte und Genesene mit entsprechendem Nachweis von Impfschutz bzw. überstandener Infektion ausgenommen. Unter Einhaltung der Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen sind vielfach Öffnungen möglich, z. T. sind weitere Vorgaben einzuhalten.

Kontaktbeschränkungen: Bei einer Inzidenz unter 100 gilt für private Zusammenkünfte weiterhin die Begrenzung auf Mitglieder des eigenen Hausstandes plus maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht mitgerechnet werden. Fällt die Inzidenz unter 50, darf sich ein Hausstand mit maximal fünf weiteren Personen treffen – egal aus wie vielen Haushalten.

Veranstaltungen: Ansammlungen und Zusammenkünfte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen sind weiterhin untersagt. Davon abweichend sind professionell organisierte Veranstaltungen im Freien mit höchstens 20 Teilnehmern gestattet. Sinkt die Inzidenz unter 50, steigt die zulässige Teilnehmerzahl auf 50. Vollständig Geimpfte und Genesene bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt. Teilnehmer müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen und ein negatives Testergebnis vorweisen. Die für die Veranstaltung Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis zu führen.

Bildungseinrichtungen: Für Gruppen von maximal 10 Personen zzgl. Lehrkraft dürfen berufsbezogene Aus- und Weiterbildungen öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen und vergleichbarer Einrichtungen angeboten werden, soweit digitale Lernformen nicht möglich oder zweckmäßig sind. Andere Angebote dürfen öffentliche und private Bildungseinrichtungen und vergleichbare Einrichtungen für Gruppen von maximal 10 Personen zzgl. Lehrkraft durchführen, wenn der Zugang nur mit negativem Test gestattet.

Ausstellungen, Messen u.a.: Bei einer Inzidenz unter 50 sind zudem professionell organisierte Messen und Ausstellungen sowie Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet. Planetarien und Sternwarten dürfen wieder für den Publikumsverkehr geöffnet werden; wobei eine Höchstgrenze von 50 Besuchern in geschlossenen Räumen und 100 Besuchern im Freien gilt. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote von Mehrgenerationenhäusern dürfen unter einer Inzidenz von 50 für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen. Tanzlustbarkeiten dürfen im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr nur mit Test stattfinden. Bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden auch hier vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt.

Einkaufen: Ladengeschäfte jeder Art und Einkaufszentren dürfen öffnen, wenn Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen eingehalten werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht mehr erforderlich. Es ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels, der Blumenläden, Apotheken, Drogerien u. a. ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen. Friseursalons, Kosmetikstudios u. a. dürfen öffnen, wenn die Hygieneregeln sichergestellt sind und die Kunden medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen und eine Anwesenheitsliste geführt wird.

Körpernahe Dienstleistungen: Friseure und Kosmetikstudios u.a. können ohne Terminvereinbarungen öffnen, die Testpflicht entfällt. Ein Anwesenheitsnachweis ist weiterhin zu führen. Kunden müssen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen oder es müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden.

ÖPNV: Die FFP2-Masken-Pflicht im Öffentlichen Personennahverkehr bleibt für Personen ab 16 Jahren bestehen, für Sechs- bis 15-Jährige ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes erlaubt. Dies gilt auch für die Nutzung des Schülerverkehrs.

Gastronomie: Gaststätten können im Innenbereich zwischen 6 und 22 Uhr und im Außenbereich geöffnet werden. Im Innenbereich ist die Gästezahl auf eine Person je 2,5 qm begrenzt, im Außenbereich gilt keine Begrenzung. Der Betreiber muss Handdesinfektion zur Verfügung stellen und einen Mindestabstand von 1,5 Metern sicherstellen. An einen Tisch dürfen nur ein Hausstand und maximal fünf weitere Personen eines anderen Hausstandes oder unabhängig von der Zahl der Haushalte maximal 5 Personen zusammenkommen. Der Zutritt ist nur mit negativem Test gestattet, es sei denn es besteht eine Ausnahme von der Testpflicht. Es ist ein Anwesenheitsnachweis zu führen. Auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Informationen über Abstandsregeln und Schutzmaßnahmen sind den Gästen auszuhängen oder vorzulegen.

Beherbergungen: Sie sind (auch unter Nutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen) zulässig, wenn die allgemeinen Hygieneregeln beachtet werden, die Unterkunft vor Weitervermietung gründlich gereinigt wurde, Gäste zu Beginn und danach alle 48 Stunden eine Testung durchführen und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis führen. Die Gäste haben auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen und in Speiseräumen bis zum Erreichen des Platzes einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf Camping- und Wohnmobilstellplätzen ist eine Testung nur bei Ankunft durchzuführen, wenn der Personenkreis aus dem eigenen Hausstand und maximal fünf Personen eines weiteren Hausstandes besteht und eine Selbstversorgung ohne Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt.

Kultur und Freizeit: Museen, Bibliotheken, Zoos u.a. dürfen öffnen. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Verantwortlichen müssen einen Anwesenheitsnachweis führen. Auch Theater, Kinos, Konzerthäuser u. a. dürfen wieder öffnen, wobei eine Höchstbelegung festzulegen ist, die in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Personen und im Freien auf höchstens 200 Personen begrenzt ist. Bei einer Inzidenz unter 50 sind maximal 200 Personen in geschlossenen Räumen und maximal 300 Personen im Freien zulässig, vollständig Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. In geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Zutritt ist nur mit negativem Test gestattet. Der Veranstalter

hat einen Anwesenheitsnachweis zu führen.

Badeanstalten/Fitnessstudios: Öffnen dürfen auch Badeanstalten, Schwimm- und Heilbäder. Im Innenbereich ist 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter erlaubt, letztgenannte Begrenzung gilt auch für Fitness- und Sportstudios. Kurse in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen u. a. sind auf maximal 10 Personen zzgl. Trainer begrenzt, es gilt ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Voraussetzung für die Freigabe durch den Betreiber ist ein Hygienekonzept. Der Zutritt ist nur mit negativem Testergebnis zu gestattet. Der Verantwortliche muss einen Anwesenheitsnachweis führen.

Sportbetrieb: Ist mit Ausnahmen (Berufssportler, Kaderathleten, kontaktfreier Individualsportler) untersagt. Soweit der Sportbetrieb zulässig ist, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig einzuhalten (soweit möglich), sind Hygieneanforderungen einzuhalten, sind Zuschauer nicht zugelassen, es sei denn, die Inzidenz sinkt unter 50, dann sind in geschlossenen Räumen maximal 50 und im Freien maximal 100 Zuschauer zugelassen.

Kindertagesstätten: Kitas öffnen bei einer Inzidenz von unter 100 im eingeschränkten Regelbetrieb, bei einer Inzidenz unter 50 kehren sie in den Regelbetrieb zurück.

Anlage 2: 13. SARS-COV-2-EindV

Dienstleistungen und finanzielle Vorteile für Mitglieder des BV

Sachsen-Anhalt über die [Agrardienste Sachsen-Anhalt GmbH](#) erhalten.

Angebote exemplarischer Rahmenvertragspartner

Toshiba – Ihr Digitalisierungspartner: lädt Sie herzlich zu kostenlosen Workshops ein

02.06.21 Workshop 2: Elektronischer Rechnungseingang (45 min)

09.06.21 Workshop 3: Digitale Ausgangsrechnung (45 min)

16.06.21 Workshop 4: Arbeiten im Homeoffice (45 min)

Hier geht's zur Information und Anmeldung. (einfach Doppelklick auf den folgenden Link)

https://edit-de.toshibatec.eu/assets/Workshops-mit-Toshiba-Ost_202106.pdf

(Hinweis: Gültig nur für Mitglieder des Bauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V.)

- [Versichern Sie Ihre Saisonarbeitskräfte schnell und unkompliziert mit nur einem Klick!](#)
- [Durchdachte und passende Finanzierungen für Landwirte](#)
- [Stellen Sie die Versorgung mit hygienisch aufbereiteter Berufskleidung sicher](#)
- [Erstellung professioneller Homepages für Agrarunternehmen über 4D. - Die Digitalagentur für die Landwirtschaft \(4d-agentur.de\)](#)
- [Hardware über Cecon in Halle](#)

Newsletter [Abonnieren](#)

[Lohnbuchhaltung, Services und Mitgliedervorteile](#)

www.gruenerdeal.de // www.agrardienstesachsenanhalt.de //

www.agrardienstesachsenanhalt.de/lohnbuchhaltung-und-finanzbuchhaltung

Zusatzangebot: Kooperation mit www.emu-verband-bvst.de // [Services](#) + [Mitgliedervorteile](#) für Unter-

nehmen und Mitarbeiter.

Ihren betrieblichen und privaten **Versicherungsbedarf** können Sie über die Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH des Landesbauernverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (VVB) abdecken. Ihre Ansprechpartner sind

- Lothar Saage unter 01729037773
- Torsten Röder unter: 015126412557
- a. Betriebliche Altersversorgung für Mitarbeiter:
<https://www.vvb-st.de/leistungen/absicherungen-privat-und-firmenkunden/>
- b. R+V Agrarpolice mit umfangreicher betrieblicher Absicherung:
<https://www.vvb-st.de/mehr-drin-in-der-rv-agrarpolice/>
- c. KRAVAG-Krisenschutz – der Rundumschutz für Krisensituationen:
<https://www.vvb-st.de/soforthilfe-in-krisensituationen/>

Beratung in Sozialversicherungsfragen bietet der Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. als beauftragter Dritter nach § 8 Abs.1 SVLFGG an folgenden Standorten an:

Hauptgeschäftsstelle in Magdeburg, Tel. 0391-7396918
Ansprechpartner: Helgard Wiegand

Geschäftsstelle beim Bauernverband Altmarkkreis Salzwedel e.V., Tel. 03901-471633
Ansprechpartner: Katy Kühn

Geschäftsstelle beim Bauernverband Börde e.V., Tel. 039209-3013
Ansprechpartner: Claudia Thiele

Geschäftsstelle beim Bauernverband Saaletal e.V., Tel. 03461-212161
Ansprechpartner: Steffi Schröder

Geschäftsstelle beim Bauernverband Wittenberg e.V., Tel. 03537-212419
Ansprechpartner: Jutta Hesse

Beratungstermine nach telefonischer Vereinbarung

Termine

03. Juni	Kreisgeschäftsführerberatung, ViKo
07.-09. Juni	Kreisgeschäftsführertagung des DBV, ViKo
09. Juni	Symposium 2021 - Edmund Rehwinkel-Stiftung der Rentenbank, ViKo, Präsident Olaf Feuerborn,
09. Juni	Verbände ländlicher Raum Sachsen-Anhalt, ViKo, HGF Marcus Rothbart
10. Juni	Austausch Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt und Kreisbauernverbände, ViKo

Wir führen Sie aufgrund Ihrer Mitgliedschaft, oder aufgrund organisatorischer Verbindungen als Kontakt in unserer Datenbank und senden Ihnen daher bisher regelmäßig aktuelle Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen, Rundschreiben sowie weitere Hinweise oder Informationen per Mail/Fax und/oder postalisch zu. Wenn Sie weiterhin von uns informiert werden wollen, bedarf es keiner weiteren Kontaktaufnahme mit uns.

Die Einwilligung zur Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten kann durch eine formlose Mitteilung jederzeit auf folgenden Wegen widerrufen oder geändert werden:

- E-Mail: info@bauernverband-st.de
- Fax: 0391 / 73969-33
- Postalisch: Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V., Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg

Ihre Daten werden dann umgehend gelöscht. Zudem besteht bis zur Löschung Anspruch auf Auskunft, welche Ihrer personenbezogenen Daten vom Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V. verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO). Bei Auskunftsbegehren sollte präzisiert werden, auf welche Verarbeitungsvorgänge sich Ihre Anfrage bezieht.

Bauernverband Sachsen-Anhalt e.V.